

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für das Vorhaben:**

**Auflassung (Beseitigung) des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 3,043 und Anpassung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 3,135 der Strecke 4104, Weinheim - Fürth“ in der Gemeinde Birkenau/Odw. (Hessen) und der Stadt Weinheim (Baden-Württemberg)**

1. Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

Die DB Netz AG hat gemäß § 18 AEG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für die Auflassung (Beseitigung) des Bahnübergangs in Bahn-km 3,043 und die Anpassung des Bahnübergangs in Bahn-km 3,135 auf der Bahnstrecke 4104, Weinheim – Fürth (Odenwald) beantragt. Ziel des Vorhabens ist die Beseitigung der dortigen Langsamfahrstelle, die aufgrund der technisch ungesicherten Bahnübergangsanlagen BÜ 3,0 und BÜ 3,1 eingerichtet wurde. Der BÜ 3,0 befindet sich ausschließlich im Bundesland Baden-Württemberg (Rhein-Neckar-Kreis). Der BÜ 3,1 befindet sich an der Landesgrenze zu Hessen (Kreis Bergstraße), so dass sowohl hessisches als baden-württembergisches Gebiet betroffen ist. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens geplant:

- Ersatzlose Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs am Bahn-km 3,043 der Strecke 4104. In diesem Bereich kreuzt die Eisenbahnstrecke die Zufahrt zum Schießplatz des Sportschützenvereins Weinheim 1923 e.V. Um die Erreichbarkeit des Schießplatzes zu gewährleisten, sieht die Planung die Herstellung eines Ersatzweges über den benachbarten Eisenbahnübergang bis zum Parkplatz oberhalb des Sportplatzes vor.
  - Anpassung des höhengleichen Bahnübergangs am Bahn-km 3,135 der Strecke 4104 einschließlich der Neugestaltung der Zufahrtssituation von der Weinheimerstraße (L3408) auf den Sportplatz.
2. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Eisenbahn-Bundesamt hat ergeben, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 09.11.2021 bis einschließlich 08.12.2021** in der Stadtbibliothek Weinheim (Ausleihbereich, Erdgeschoss), Luisenstraße 5/1, 69469 Weinheim, während der Öffnungszeiten (Di. Mi. Fr. 10:00 Uhr – 18:00 Uhr, Do. 10:00 – 19:00 Uhr und Sa. 10:00 – 14:00 Uhr) zur Einsicht aus.

**Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen aufgrund der Covid-19-Pandemie**

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen einzuhalten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung) bzw. Restriktionen bestehen können (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme).

Die Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, ein Bauwerksverzeichnis und Unterlagen zum Grunderwerb. Zu den weiteren Planungsunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine Verkehrszählung, eine Baugrunduntersuchung sowie eine schalltechnische Untersuchung.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben, soweit es baden-württembergisches Gebiet betrifft, berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich **22. Dezember 2021**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei der o.g. Stadtverwaltung Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-3824.1-3/300“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig, soweit das Vorhaben auf baden-württembergischem Gebiet belegen ist. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.
6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Hinweis:

Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schienen / Auflassung (Beseitigung) des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 3,043 und Anpassung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 3,135 der Strecke 4104, Weinheim - Fürth“ in der Gemeinde Birkenau/Odw. (Hessen) und der Stadt Weinheim (Baden-Württemberg)“ zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.
10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K:

Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Weinheim, den 30.10.2021

Im Auftrag

Bürgermeisteramt Weinheim